

Zueignungsbegriff in § 246 I StGB

Die Zueignung ist bei der Unterschlagung anders als beim Diebstahl **objektive Tathandlung**. Sie kennzeichnet **gleichzeitig** einen **Erfolg**. (Stichwort: **Erfolgs-unrecht**) Um ihre Konturen zu bestimmen, kommt eine bloße Objektivierung der Elemente des Zueignungswillens nicht in Betracht, denn ein *dauerhafter* Enteignungserfolg wird für die Zueignung anerkanntermaßen nicht gefordert. Ganz überwiegend wird daher die **Manifestationstheorie** vertreten, das heißt, es kommt auf die äußerlich erkennbare Manifestation des Zueignungswillens an.

Streitstand



Die Konturen der erforderlichen Willensmanifestation sind jedoch umstritten.

a) Weite Manifestationslehre

Teilweise wird für richtig gehalten, dass **jede Verhaltensweise**, in der sich der Zueignungswille objektiviert, als Zueignung i.S.v. § 246 I StGB ausreiche.

Argumente:

- Mehr als „**indizielle Publizität**“ durch äußere Manifestation des Zueignungswillens bedarf die Zueignung i.S.v. § 246 StGB nicht. Der Wille darf nur nicht völlig intern bleiben. (Stichwort: **Negativabgrenzung**) Einen eindeutigen Rückschluss der Zueignungshandlung auf einen entsprechenden Willen zu fordern, heißt erhebliche Strafbarkeitslücken zu schaffen. (Stichwort: **Strafbarkeitslücken**)
- Jeder spätere Vollendungszeitpunkt verschafft dem Täter einen gesetzlich nicht vorgesehenen Raum für einen Rücktritt vom vollendeten Delikt. (Stichwort: **keine ungerechtfertigten Rücktrittschancen eröffnen**)

b) Enge Manifestationslehre

Überwiegend wird vertreten, dass nur solche Handlungen tatbestandsmäßig i.S.v. § 246 I StGB seien, die vom Standpunkt eines objektiven Beobachters aus **eindeutig und zweifelsfrei** auf den Zueignungsvorsatz schließen lassen. (Stichwort: **Eindeutigkeit**)

Argumente:

- Das Täterverhalten muss nicht nur Indiz für seinen Zueignungswillen, sondern selbst Ausprägung der deliktstypischen Unrechtshandlung sein. (Stichwort: **objektive Ausprägung des Unrechts**) Das äußerliche Verhal-

ten muss deshalb einen Rückschluss **gerade und nur auf die Zueignung** zulassen. (Stichwort: **sicherer Rückschluss**)

- Auf der Basis der weiten Manifestationslehre ist keine Abgrenzung zwischen vorbereiteter, versuchter und vollendeter Zueignung möglich. (Stichwort: **klarer Versuchsbeginn**)

Hinweise

- **Welche** Willensbetätigungen eindeutig und zweifelsfrei auf einen Zueignungswillen schließen lassen, ist im Detail streitig. Überwiegend wird jedoch eine sachbezogene (Stichwort: **tätige**) Manifestation (Stichwort: **Näheverhältnis zur Sache**) gefordert und damit die bloße Kundgabe des Zueignungswillens aus dem objektiven Unterschlagungstatbestand ausgeschieden.
- Selten wird in der betätigten Manifestation des Zueignungswillens allein grundsätzlich noch keine Unterschlagung gesehen, sondern auf eine **materiell-objektiv vollzogene** Aneignung abgestellt.

Literatur

Tenckhoff, JuS 1980, 723